



## Informationen für Pressevertreter

Der nachfolgende Überblick über das arbeitsgerichtliche Verfahren soll Ihnen die Berichterstattung erleichtern. Unter [Entscheidungen | Arbeitsgerichtsbarkeit Bayern](#) finden Sie die auf unserer Internetseite veröffentlichten Entscheidungen. Außerdem steht Ihnen für Fragen die Pressestelle gerne zur Verfügung.

### 1. Die Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen wird durch die Arbeitsgerichte (erste Instanz), die Landesarbeitsgerichte (zweite Instanz) und das Bundesarbeitsgericht (dritte Instanz) ausgeübt. Verhandelt werden vor allem Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmer/innen sowie betriebsverfassungsrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Betriebsräten.

Das Landesarbeitsgericht München ist in zweiter Instanz für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte in Südbayern zuständig, das LAG Nürnberg für solche aus Nordbayern.

### 3. Die Kammern

Die Spruchkörper der Landesarbeitsgerichte (Kammern) bestehen jeweils aus einer Berufsrichter/in als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richter/innen, je einmal aus dem Kreis der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Alle Richter/innen einer Kammer haben das gleiche Stimmrecht. Den Vorsitzenden Berufsrichter/innen kommt kein höheres Stimmgewicht zu. Die Dienstbezeichnung lautet „Vorsitzender Richter/ Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht“. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.

### 4. Verfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer/innen auf der einen und Arbeitgebern auf der anderen Seite geht es um das sogenannte Individualarbeitsrecht. Hier gilt das Urteilsverfahren. Die Parteien werden als „Kläger/in“ und „Beklagte/r“ (nicht: Angeklagte/r) bezeichnet. Das Urteilsverfahren folgt den Regeln des Zivilprozesses. Dies bedeutet vor allem, dass die Parteien – und nicht das Gericht – über die Einleitung, den Inhalt und eine Beendigung des Verfahrens durch Rücknahme der Klage oder den Abschluss eines Vergleichs anstelle eines Urteils entscheiden können.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Betriebsräten betreffen das kollektive Arbeitsrecht und werden im Beschlussverfahren geführt. Die Beteiligten werden als „Antragsteller/in“ und „Antragsgegner/in“ oder als „Beteiligte“ bezeichnet. Das Gericht ermittelt hier - anders als im Urteilsverfahren - den Sachverhalt im Rahmen der gestellten Anträge von Amts wegen.

Dienstgebäude	Bürozeiten	Öffentl. Verkehrsmittel	Telefon Vermittlung	E-Mail
Winzerstraße 106 80797 München	Mo-Do 8.00-16.00 Uhr Fr 8.00-14.00 Uhr	U-Bahn Haltestelle U2 - Hohenzollernplatz Tram Haltestelle 27 - Herzogstraße	089 3 06 19-0 <b>Telefax</b> 089 3 06 19-211	presse@lag-m.bayern.de <b>Internet</b> http://www.lag.bayern.de

Die Verfahren vor dem Arbeitsgericht beginnen grundsätzlich mit einer nur von den Vorsitzenden, d.h. ohne ehrenamtliche Richter/innen, geführten Güteverhandlung mit dem Versuch einer gütlichen Einigung. In dieser Verhandlung werden keine Entscheidungen gefällt. Bleibt die Güteverhandlung erfolglos, schließt sich eine Kammerverhandlung mit ehrenamtlichen Richter/innen an, die meist an einem anderen Tag stattfindet. Die Kammerverhandlung wird regelmäßig durch schriftliche Stellungnahmen der Parteien vorbereitet, die – anders als im Strafprozess – nicht verlesen werden. In eiligen Fällen kann in beiden Verfahrensarten der Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt werden.

In der zweiten Instanz wird über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts (Berufung, Beschwerde) verhandelt und entschieden. Güteverhandlungen finden in der zweiten Instanz nicht statt. In der dritten Instanz werden Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte (Revision, Rechtsbeschwerde) verhandelt und entschieden. Revisionen und Rechtsbeschwerden müssen vom Landesarbeitsgericht oder – in einem gesonderten Verfahren – vom Bundesarbeitsgericht zugelassen werden. In aller Regel ist die dritte Instanz nicht eröffnet. Detailliertere Informationen zum arbeitsgerichtlichen Verfahren finden Sie unter [Startseite | Arbeitsgerichtsbarkeit Bayern](#) „Das arbeitsgerichtliche Verfahren“.

## 5. Teilnahme an Verhandlungen

Die Verhandlungen sind in den allermeisten Fällen öffentlich. Die Bezeichnung der Parteien und der Prozessvertreter sowie die Namen der Richter ergeben sich aus dem Aushang vor dem Sitzungssaal. Eine Teilnahme an der Verhandlung ist – nach Maßgabe der vorhandenen Plätze – ohne Voranmeldung möglich. Sollten Sie an einer Verhandlung teilnehmen wollen, ist es gleichwohl empfehlenswert, dies bei der Pressestelle anzukündigen. Es kann dann eher dafür Sorge getragen werden, dass für Sie ein Platz zur Verfügung steht.

Für Aufnahmen im Gerichtsgebäude benötigen Sie eine **Dreh- oder Fotogenehmigung**, die Ihnen von der Pressestelle des Arbeitsgerichts München erteilt wird, da dieses im ganzen Gebäude das Hausrecht ausübt. Weitere Informationen finden Sie unter [Sitzungsbesuche | Arbeitsgerichtsbarkeit Bayern](#) „Teilnahme von Medienvertretern“ und [Arbeitsgericht München | Arbeitsgerichtsbarkeit Bayern](#) unter dem Punkt „Film- und Fernsehproduktionen“

Ton- und Bildaufzeichnungen sind **während der Verhandlung** aufgrund gesetzlicher Regelung nicht gestattet. Das Verbot gilt für die gesamte Verhandlung einschließlich der Verkündung der Entscheidung. **Außerhalb der mündlichen Verhandlung** sind Ton- und Bildaufzeichnungen **im Gerichtssaal** möglich (im Wesentlichen: Einzug der Kammer in den Sitzungssaal), bedürfen aber ebenso wie Fotoaufnahmen der Zustimmung der oder des jeweiligen Kammervorsitzenden. Bitte setzen Sie sich deswegen mit der Pressestelle des Landesarbeitsgerichts München in Verbindung, damit dies vorab abgeklärt werden kann. Generell gilt, dass Aufnahmen von Personen (Parteien, Anwälten oder Zuhörern) nur mit deren Zustimmung gemacht werden dürfen.

## 6. Entscheidungen

Sofern sich die Verfahren nicht durch Rücknahme, Erledigung oder Vergleich anderweitig erledigen, werden sie durch Urteil (Urteilsverfahren) oder Beschluss (Beschlussver-

<b>Dienstgebäude</b> Winzerstraße 106 80797 München	<b>Bürozeiten</b> Mo-Do 8.00-16.00 Uhr Fr 8.00-14.00 Uhr	<b>Öffentl. Verkehrsmittel</b> U-Bahn Haltestelle U2 - Hohenzollernplatz Tram Haltestelle 27 - Herzogstraße	<b>Telefon Vermittlung</b> 089 3 06 19-0 <b>Telefax</b> 089 3 06 19-211	<b>E-Mail</b> presse@lag-m.bayern.de <b>Internet</b> http://www.lag.bayern.de
---	--	---	--	--

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage <http://www.lag.bayern.de/muenchen/lag/> unter „Datenschutzrechtliche Informationen“.

fahren) entschieden. Die Entscheidungen werden nach dem Schluss der Verhandlung durch die Kammer oder in einen eigens anberaumten Entscheidungsverkündungstermin verkündet. Die wesentlichen Entscheidungsgründe sind mitzuteilen, wenn eine der Parteien bei der Verkündung anwesend ist. Eine Begründung für Pressevertreter ist gesetzlich nicht vorgesehen; der Ausgang des Prozesses kann bei der Pressestelle erfragt werden.

Die Richter/innen sind bei ihren Entscheidungen ausschließlich an Recht und Gesetz gebunden. Sie unterliegen keinen Weisungen der höheren Instanz oder der Gerichtsverwaltung. Die Entscheidungen werden jeweils von der gesamten Kammer, nicht nur von den Berufsrichtern getroffen.

## 7. Güterichterverfahren

Seit Juli 2012 hat der Gesetzgeber als zusätzliche Möglichkeit für eine einvernehmliche Konfliktbeilegung innerhalb des arbeitsgerichtlichen Verfahrens das sogenannte „Güterichterverfahren“ vorgesehen, bei dem die Parteien durch Güterichter/innen mit einer entsprechenden Zusatzausbildung bei der Suche nach Ihrer eigenen Lösung durch alternative Verfahrensformen einschließlich der Mediation, unterstützt werden. Die Güterichter/innen sind nie zugleich als streitentscheidende Richter/innen zuständig. Eine Verweisung in das Güterichterverfahren erfolgt im Einvernehmen mit den Parteien. Das Güterichterverfahren selbst findet wegen der gebotenen Vertraulichkeit nicht öffentlich statt. Weitere Informationen finden Sie auf [Güterichterverfahren | Arbeitsgerichtsbarkeit Bayern](#).

## 7. Informationsrechte der Pressevertreter

Auskünfte über Gerichtsverfahren erhalten Sie bei der Pressestelle. In aller Regel benötigen Sie dazu den Namen mindestens einer der Parteien, damit die Anfrage zugeordnet werden kann. Nach Abschluss eines Verfahrens können, soweit das Urteil von öffentlichem Interesse ist, anonymisierte Urteilsabschriften bei der Pressestelle angefordert werden.

## 8. Die Pressesprecherin

Pressesprecherinnen sind:

beim Arbeitsgericht München  
die weitere aufsichtführende Dr. Bauer; [presse@arbg-m.bayern.de](mailto:presse@arbg-m.bayern.de)

beim LAG München  
die Vorsitzende Richterin am LAG Nollert-Borasio; [presse@lag-m.bayern.de](mailto:presse@lag-m.bayern.de)

Dienstgebäude	Bürozeiten	Öffentl. Verkehrsmittel	Telefon Vermittlung	E-Mail
Winzererstraße 106 80797 München	Mo-Do 8.00-16.00 Uhr Fr 8.00-14.00 Uhr	U-Bahn Haltestelle U2 - Hohenzollernplatz Tram Haltestelle 27 - Herzogstraße	089 3 06 19-0 <b>Telefax</b> 089 3 06 19-211	<a href="mailto:presse@lag-m.bayern.de">presse@lag-m.bayern.de</a> <b>Internet</b> <a href="http://www.lag.bayern.de">http://www.lag.bayern.de</a>

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage <http://www.lag.bayern.de/muenchen/lag/> unter „Datenschutzrechtliche Informationen“.